



**POLITISCHE GEMEINDE
RIEDEN**

**Reglement
über die
Abfallentsorgung**

R E G L E M E N T

über die Abfallentsorgung

Der Gemeinderat Rieden erlässt, gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01), die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle (814.015), Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement bezweckt eine zweckmässige, geordnete und umweltschonende Entsorgung und Wiederverwertung von

- a) Haushaltabfällen;
- b) Gartenabfällen;
- c) Strassenabfällen;
- d) Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, sowie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe;
- e) Sonderabfälle nach Art. 10.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde.

Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des Kehrichtsammeldienstes und der Einrichtung von Sammelstellen beauftragen.

Der Gemeinderat kann ergänzende Vollzugsvorschriften erlassen. Er ist insbesondere für den Erlass des Gebührentarifs zuständig.

Art. 3

Obligatorium

Die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet oder die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes nicht zumutbar ist.

Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die Vermeidung, Verminderung, Trennung, Sortierung und umweltgerechte Verwertung und Behandlung von Abfällen.

Art. 4

Ablagerungsverbot

Jedes unbefugte Ablagern und Entsorgen von flüssigen und festen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 5

Verbrennungsverbot

Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Anlagen verbrannt werden.

Abfälle dürfen im Freien nicht verbrannt werden. Ausgenommen sind nach Art. 7 des Grossratsbeschlusses über Luftreinhalte-massnahmen pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst, wenn keine übermässigen Immissionen entstehen.

Wer widerrechtlich Abfälle verbrennt wird mit Haft oder Busse bestraft.

II. ABFÄLLE UND SEPARATSAMMLUNGEN

Art. 6

Ausgeschlossene Abfälle

Die in der Sperrliste im Anhang 1 dieses Reglementes aufgeführten Abfälle dürfen der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Art. 7

Gewerbe, Industrie- und Baustellenabfälle

Betriebsabfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben, welche sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, müssen auf Kosten des Verursachers direkt über eine Fachfirma entsorgt werden.

Abfälle aus Abbrüchen, Umbauten und Neubauten sind getrennt zu entsorgen. Vermischte Bauabfälle sind nach Möglichkeit auf der Baustelle zu trennen.

Art. 8

Organische Abfälle

Die Politische Gemeinde kann separate Grünabfuhr organisieren, Kompostieranlagen einrichten oder sich an solchen beteiligen.

Art. 9

Wiederverwertbare

Zur Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle, wie Abfälle Flaschenglas, Papier, Kleider, Aluminium und Metalle, Konservendosen, Öl, Batterien, Kühlgeräte usw., werden besondere Abfuhr organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

Die Organisation und Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

Art. 10

Sonderabfälle

Kleinmengen von Sonderabfällen und Giften (Publikumsprodukte) bis 25 kg können auf der Gift-sammelstelle der Gemeinde abgegeben werden. Grössere Mengen müssen auf Kosten des Verursachers direkt über eine Fachfirma entsorgt werden.

Art. 11

Deponieabfälle

Für Deponien zugelassene Abfälle, wie Erdmaterial, Steine, Bauschutt usw., sind vom Verursacher auf eigene Kosten abzuführen.

Art. 12

Tierische Abfälle

Für die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten ist die regionale Tierkörpersammelstelle Benken zu benützen.

Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

III. ORDENTLICHER SAMMELDIENTST (KEHRICHT-ABFUHR)

Art. 13

Sammelroute

Der Gemeinderat legt die Fahrroute der Kehrichtsammelwagen und die Standorte der Kehrichtsammelstellen fest.

Art. 14

Abfuhrplan

Der Kehrriecht wird in der Regel wöchentlich einmal abgeführt. Für Randgebiete und Weiler kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden.

Durch Feier- oder Freitage ausfallende Fuhren werden nach Möglichkeit nachgeholt.

Art. 15

Bereitstellung

Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.) sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen.

Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht einigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung der Abfälle darf erst am Morgen des Abfuhrtages erfolgen.

Säcke und Behälter, die den Bestimmungen dieses Reglementes oder den Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert. Sie müssen spätestens am folgenden Tag zurückgenommen werden.

Art. 16

Kehrriechtsäcke

Die Abfälle sind in den offiziellen Kehrriechtsäcken bereitzustellen.

Wenn private Säcke verwendet werden, müssen diese mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen werden.

Der Gemeinderat regelt die Beschaffung und den Vertrieb der offiziellen Kehrriechtsäcke und Gebührenmarken.

Art. 17

Container für
Haushaltabfälle

Die öffentlich zugänglichen Container dürfen nur mit offiziellen oder mit Gebührenmarken versehenen Kehrriechtsäcken gefüllt werden.

Der Gemeinderat kann Container und deren Standorte vorschreiben. Die Anschaffung dieser Container ist Sache der Hauseigentümer.

Es sind Normcontainer mit 600 bis 800 Litern Inhalt zu verwenden.

Art. 18

Container für Betriebe

Gewerbe- und Industriebetriebe können Abfälle in Containern bereitstellen. Die ordnungsgemässe Entleerung muss gewährleistet sein.

Für Container mit Pressen können die Gebühren nach Gewicht des Inhaltes erhoben werden.

Art. 19

Brennbares Sperrgut

Sperrige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrichtsack oder in verwendbaren privaten Säcken Platz finden, können gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Sperrgutbündel dürfen die Ausmasse 150 x 40 x 60 cm und das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

Art. 20

Gebührenmarken

Nichtoffizielle Kehrichtsäcke, Container für Betriebe/Private und Sperrgutbündel sind mit Gebührenmarken zu versehen.

Der Gemeinderat regelt den Vertrieb der Gebührenmarken.

IV. GEBÜHREN

Art. 21

Grundsatz

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, die Kosten der Verwertung, die Investitionen (Verzinsung und Amortisationen) der KVA Niederurnen und die Aufwendungen für die Separatsammlungen gedeckt werden.

Der Gemeinderat überprüft alljährlich den Gebührentarif und beschliesst über Ansätze und Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sich keine Ueberschüsse ergeben. Ein allfälliges Defizit oder ein Ueberschuss ist im nachfolgenden Jahr auszugleichen.

Die Grundgebühr kann pro Steuerpflichtigen oder nach Grösse der Wohnung bzw. des Gewerbebetriebes abgerechnet werden.

Art. 22

Grundgebühr

Pro Wohneinheit bzw. Gewerbebetrieb wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt im wesentlichen die Kosten der gemeindeeigenen und regionalen Infrastruktur wie Aufbau und Wartung der verschiedenen Sammelstellen (Kehricht, Glas, Metall, Weissblech, Aluminium, Mineral- und Speiseöl, Sonderabfälle, Batterien, Tierkadaver), die Löhne und den Abfallkalender. Sie deckt auch die Kosten der Grünabfuhr, Metall- und Papiersammlungen. Für weitere Separatsammlungen kann eine verursachergerechte Gebühr erhoben werden. Zudem kann durch die Grundgebühr ein Anteil der Transportkosten gedeckt werden.

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Die Hauseigentümer sind berechtigt, die entsprechende Grundgebühr an die Mieter weiterzuverrechnen. Haftbar für die Gebühren sind die am 1. Januar des laufenden Jahres im Grundbuch eingetragenen Gebäudeeigentümer.

Für Wohnungen, welche während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten unbewohnt sind, ist die Grundgebühr für diese Zeit zu erlassen. Gegen schriftliches Gesuch an den Gemeinderat wird der entsprechende Betrag Ende Jahr zurückbezahlt. Für Neubauten erfolgt eine pro rata-Verrechnung ab Wohnungsbezug.

Art. 23

Sackgebühr

Die Sackgebühr, Sperrgutgebühr und Containergebühr deckt die Kosten der Abfallverbrennung und den wesentlichen Teil des zugehörigen Sammel- und Transportdienstes der in der KVA Niederurnen entsorgten Abfälle.

Art. 24

Tarif

Der Gebührentarif legt die Höhe der Gebühren fest für

- a) Grundgebühr
- b) offizielle Kehrichtsäcke
- c) Gebührenmarken für Säcke
- d) Gebührenmarken für Sperrgut
- e) Gebührenmarken für Container

Für Direktlieferungen an die Verbrennungsanlage gelten die besonderen tariflichen Bedingungen des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 25

Information und
Abfallverzeichnis

Der Gemeinderat informiert und berät periodisch, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet werden können.

Der Gemeinderat erstellt jährlich ein Verzeichnis über die Abfallmengen der verschiedenen Abfälle, die auf dem Gemeindegebiet anfallen.

Art. 26

Rechtsmittel

Entscheide von Kommission oder Verwaltungsabteilungen der Gemeinde können innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung mit Rekurs an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Verfügungen des Gemeinderates können innert 14 Tagen ab Zustellung mit Rekurs an die Regierung, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, weitergezogen werden.

Gebührenverfügungen des Gemeinderates können innert 14 Tagen ab Zustellung mit Rekurs an die kantonale Verwaltungsrekurskommission, Schützengasse 1, 9000 St. Gallen, weitergezogen werden.

Art. 27

Kostenverrechnung

Die Kosten für die Suche nach dem Verursacher von unberechtigt abgelagertem Kehricht, nicht offiziellen Kehrichtsäcken und Kehricht ohne die entsprechenden Gebührenmarken gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 28

Strafbestimmungen

Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft.

Mit Busse wird ferner bestraft, wer die für die Entsorgung erlassenen und bekanntgemachten Benützungsanweisungen und Verbote des Gemeinderates missachtet.

Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 29

Vollzugsbeginn

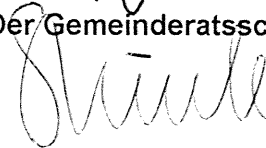
Dieses Reglement wird ab 1. Juli 1995 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen: 11. Mai 1995

GEMEINDERAT RIEDEN
Der Gemeindammann:



Der Gemeinderatsschreiber:



Vom Baudepartement genehmigt:

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher:

Sperrliste zu Art. 6 des Reglementes über die Abfallentsorgung

Der ordentlichen Kehrrichtabfuhr dürfen nicht mitgegeben werden:

1. Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss Bundesrecht *) gelten, wie Medikamente, Chemikalien, explosive Stoffe, Leuchtstoffröhren, Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle sowie radioaktive Stoffe
2. Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
3. Fäkalien, Kadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle
4. Bauschutt, Erde, Steine, Ton, Schlamm
5. Schrott, Abbruchmaterial
6. Autowracks, Altpneus, Autobatterien
7. Asche in ungekühltem Zustand
8. Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für den Sammeldienst eignen
9. Abfälle, die im Sinne dieses Reglementes gesondert entsorgt werden müssen
10. Kühlschränke, Tiefkühltruhen
11. Elektronische Geräte, wie Computer, TV, Radio usw.

Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

*) Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014

Gebührentarif für die Abfallentsorgung für das 2. Halbjahr 1995

Gestützt auf Art. 24 des Reglementes über die Abfallentsorgung vom 11. Mai 1995 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

01. GRUNDGEBÜHR (Art. 22)

Die Grundgebühr für das 2. Halbjahr beträgt

- pro Haushalt (<i>auch Zweitwohnungen</i>)	Fr.	35.--
- pro Gewerbebetrieb (nur Haushaltsmenge, grössere Mengen müssen direkt über eine Entsorgungsfirma entsorgt werden)	Fr.	35.--

02. OFFIZIELLE KEHRRICHTSÄCKE

Kehrriechtsack 17 Liter	Fr.	1.--
Kehrriechtsack 35 Liter	Fr.	2.20
Kehrriechtsack 60 Liter	Fr.	3.80
Kehrriechtsack 110 Liter	Fr.	6.30

03. GEBÜHRENMARKEN

Brennbares Sperrgut, pro Bündel (<i>Ausmasse 150 x 40 x 60 cm und max. Gewicht von 30 kg</i>)	Fr.	5.90
Containerplomben pro Leerung	Fr.	43.--

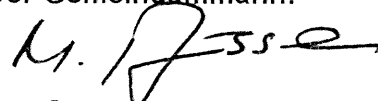
04. VERSCHIEDENES

Sperrige Güter und/oder **grössere Mengen Abfall pro Liegenschaft** werden durch den Abfuhrunternehmer nach Aufwand entsorgt und dem Verursacher direkt verrechnet.

05. RECHTSKRAFT

Dieser Gebührentarif ist vom Gemeinderat am 11. Mai 1995 genehmigt worden und gilt vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995.

GEMEINDERAT RIEDEN
Der Gemeindammann:



Der Gemeinderatsschreiber:

